

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 10.12.1909

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 10. Dezbr. 1909.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o 47. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. November 1909, betreffend Änderung der Vorschriften über die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer.
- N^o 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1909, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

N^o 47.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Änderung der Vorschriften über die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer. Oldenburg, den 24. November 1909.

Der Absatz 1 des § 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 23. Oktober 1865 erhält folgende Fassung:

Die Steuern sind in jedem Jahre im März an den von den Ämtern bekannt zu machenden Tagen zu entrichten.

Es bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen den Ort und die Zeit der Steuerzahlung anderweitig festzusetzen.

Oldenburg, den 24. November 1909.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Lohse.



№. 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 26. November 1909.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

Der Absatz 2 des § 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1887, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, erhält unter Aufhebung der früheren Fassung nachstehenden Wortlaut:

„Dampfschiffe dürfen nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km in der Stunde, Motorboote mit einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde den Kanal befahren.“

Oldenburg, den 26. November 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

